



Veranstaltung des Landesarbeitskreis für Arbeitsschutz (LAK) in Bremen am 4. Mai 2023

zum Thema:
Leitern und Gerüste – mit Sicherheit!

Die Verwendung von Leitern und Gerüsten –
Rechtliche Anforderungen und Technisches Regelwerk

Ein Vortrag von Nicole Wagner, Aufsichtsbeamtin der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
(vorgestellt von Melanie Wienberg)



Vortragsinhalte und -gliederung

- ❖ Einstieg – Einführung und Vorstellung
- ❖ Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung
- ❖ Verwendung von Leitern
- ❖ Prüfungen von Leitern
- ❖ Die tatsächliche Verwendung von Leitern
- ❖ Verwendung von Gerüsten
- ❖ Prüfungen von Gerüsten
- ❖ Die tatsächliche Verwendung von Gerüsten
- ❖ Fahrbare Gerüste
- ❖ Zusammenfassung und Ausblick



Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Land Bremen:

- **Aktive und reaktive Überwachung** des Arbeits- und Immissionsschutzes in stationären Betrieben und auf Baustellen in Bremen
- Aufsichtsbehördliche **Begleitung von Neubau- und Abbruchmaßnahmen** hinsichtlich des Arbeits- und des Immissionsschutzes

Wer ist eigentlich Frau Wagner und was macht sie?

- seit dem 1. November 2013 als Aufsichtsbeamtin in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen am Dienstort Bremen beschäftigt
- Durchführen von Überprüfungen und Überwachungsaufgaben des Arbeits- und Immissionsschutzes in stationären Betrieben verschiedener Wirtschaftsklassen und auf Baustellen in Bremen
- Bearbeitung von Anfragen grundsätzlicher Art zur Baustellenorganisation, dem Arbeitsschutz auf Baustellen und den Abläufen der Gebäudeschadstoffsanierung in Hinblick auf den Arbeits- und Immissionsschutz z. B. beim Umgang mit Asbest



Worüber möchten wir heute vortragen?

über das **sichere Verwenden von Leitern und Gerüsten** aus Sicht der anzuwendenden Rechtsgrundlage und des zugehörigen Technischen Regelwerkes als Auffrischung und zur Wiederholung der Inhalte

über die sich aus den Technischen Regelwerken – hier insbesondere TRBS 2121 Teil 1 und 2 - ergebenden Vorgaben



Einordnung der **Verbindlichkeit** zu dem, was wir Ihnen heute erzählen

Rechtsverordnung und das Technische Regelwerk

Für das Verwenden von Leitern und Gerüsten gelten die Vorgaben der der Betriebssicherheitsverordnung (**BetrSichV**) und des zugehörigen Technischen Regelwerkes (**TRBS**)

Die Inhalte und Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind verbindlich umzusetzen; die Angaben in den TRBS detaillieren diese.

Werden die Maßnahmen des Technischen Regelwerkes (TRBS) vollumfänglich umgesetzt gilt die **Vermutungswirkung** – es ist dann davon auszugehen, dass die Anforderungen der Rechtsverordnung (hier: BetrSichV) erfüllt werden

Werden andere Maßnahmen als die in der TRBS beschriebenen ausgewählt und umgesetzt, so ist deren Wirksamkeit nachzuweisen.



Was ist die **Verwendung** von Leitern und Gerüsten?

Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst gem. § 2 Abs. 2 BetrSichV alle Tätigkeiten mit diesen. Dazu gehören n.a. insbesondere auch das Montieren, Installieren, Reinigen, Instandhalten oder das Gebrauchen sowie weitere Arbeitsaufgaben.

Ein Arbeitsmittel ist ein z.B. ein Werkzeug, ein Gerät, eine Maschine oder eine Anlage, die für die Arbeit verwendet wird (siehe § 2 Abs. 1 BetrSichV). Das kann z. B. eine Leiter oder ein Gerüst sein.

Wer ist **Verwender** von Leitern und Gerüsten?

Alle Arbeitgeber bzw. deren Beschäftigte, die Arbeitsmittel benutzen.

Das können z. B. im Falle von Gerüsten sowohl Gerüstersteller als auch Gerüstnutzer sein.



Am Anfang steht ...

... die durch den Arbeitgeber verpflichtend vorzunehmende
und zu dokumentierende **Gefährdungsbeurteilung**

Was heißt das jetzt ... ?



Bildquelle: arbeits-und-brandschutz.de

Es sind die Gesundheitsgefährdungen der Beschäftigten durch und bei der Arbeit zu ermitteln, zu beurteilen, nötige Schutzmaßnahmen festzulegen und die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und die Durchführung der Wirksamkeitsprüfung zu regeln und festzulegen



In der Gefährdungsbeurteilung für die Benutzung von Leitern sind z. B.

- die **Arbeitsaufgabe** / die geplante Verwendung
(was soll getan werden, soll sie ein Verkehrsweg oder ein hochgelegener Arbeitsplatz sein und ist sie dafür geeignet und vorgesehen)
- die **Häufigkeit** und die **Dauer** der Nutzung
- die **Art** der Leiter (z. B. Abmessung, Traglast, Anbauteile bzw. Zubehör)
- die **Umgebungsbedingungen** (z. B. Aufstellort, Untergrund, Witterung...)
- die **Standicherheit** und Anbauteile
- das Zubehör

zu betrachten.

Um sicherzustellen, dass nur sichere Leitern verwendet werden, sind sie regelmäßig und wiederkehrend zu prüfen.

Der Prüfumfang und die Prüftiefe ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.



Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber muss **vor Arbeitsbeginn** die Gefährdungsbeurteilung durchführen

Es ist dabei zu prüfen, ob für die auszuführenden Tätigkeiten **kein sicheres Arbeitsmittel geeigneter** ist. Das könnten z. B. Hubarbeitsbühnen oder Gerüste sein

Als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellte Leitern müssen den zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt geltenden **Rechtsvorschriften entsprechen**.

Die **Gebrauchs- und Bedienungsanleitung** des Herstellers ist zu beachten.

Die Beschäftigten müssen vor Arbeitsbeginn gemäß § 12 BetrSichV **unterwiesen** werden.



Was heißt das konkret?

Vor der Verwendung von Leitern

- müssen die **Art der Verwendung** – Verkehrsweg oder hochgelegener Arbeitsplatz – **festgelegt** werden
- müssen sie **standsicher** und **sicher begehbar** aufgestellt sein
- müssen sie eine angemessene **Leiterfußausbildung gegen Verrutschen** sowie je nach Arbeits- und Umgebungsbedingung eine **zusätzliche Sicherung** haben
- müssen sie **gegen Umstürzen und Umkippen gesichert** sein
- bedarf es bei der Nutzung eines **sicheren Kontaktes**. Der ist dann gegeben, wenn sich der Beschäftigte beim Aufstieg mit einer Hand an der Leiter festhalten kann
- müssen sie bei Aufstellung an oder auf Verkehrswegen **gegen Umstoßen gesichert** werden



Wie bzw. wann dürfen **Leitern als Verkehrsweg** eingesetzt werden?

- Für den Aufstieg bis in **bis zu fünf Metern Höhe** sind Leitern zulässig.
- Für Aufstiege in **größere Höhen** sind Leitern **nur bei seltener Verwendung** erlaubt.
- Wird der Aufstieg häufiger genutzt, sind Alternativen wie z. B. die Aufstellung eines **Treppenturms** zu **prüfen** und vorzusehen.
- Leitern als Aufstiege müssen **an der Austrittsstelle etwa einen Meter über die Austrittsstelle** hinausragen, wenn nicht andere Möglichkeiten zum sicheren Festhalten vorhanden sind.



Was ist bei der Verwendung von

Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz zu beachten?

- sie dürfen eine **maximale Standhöhe von zwei Metern** haben
- Wenn die **Standhöhe zwischen zwei und fünf Metern** hoch ist, dürfen nur **zeitweilig Arbeiten** darauf ausgeführt werden (zeitweilig entspricht z. B. einer arbeitstäglichen Nutzungsdauer von zwei Stunden)
- die Verwendung einer Leiter als Arbeitsplatz bei einer Standhöhe von **größer als fünf Metern** ist **nicht zulässig**. Es sind dann sicherere Möglichkeiten wie z. B. ein Rollgerüst umzusetzen.



...und das ist auch nur erlaubt, wenn

- ✓ die Verhältnismäßigkeit für die Verwendung sicherer bzw. anderer Arbeitsmittel aufgrund einer nur geringen Gefährdung und einer kurzen Verwendungsdauer nicht gegeben ist
- ✓ die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher ausgeführt werden können.
- ✓ der Beschäftigte aufgrund der entstehenden erheblichen körperlichen Anstrengung und der erhöhten Absturzgefährdung mit beiden Füßen auf einer Stufe oder einer Plattform stehen kann und der Standplatz nicht höher als fünf Metern über der Leiteraustellfläche liegt
- ✓ Sprossenleitern nur in Ausnahmefällen als Arbeitsplatz eingesetzt werden (z. B. in Schächten)
- ✓ die Umgebungs- und Witterungsbedingungen das zulassen
- ✓ ausschließlich unbeschädigte und geprüfte Leitern verwendet werden und die Leitern, die Schäden haben die die sichere Verwendung beeinträchtigen unverzüglich aussortiert und entweder repariert oder entsorgt werden



Was umfasst die **Prüfung von Leitern**?

Vor jeder Verwendung hat eine **fachkundige Inaugenscheinnahme** auf offensichtliche Mängel zu erfolgen

Der **Arbeitgeber hat zu organisieren**, wer das erledigt und diese mitarbeitende Person zu beauftragen und entsprechend zu qualifizieren

Zusätzlich ist der **ordnungsgemäße Zustand** der Leitern durch eine **zur Prüfung befähigte Person** feststellen zu lassen



Wann muss eine zur Prüfung befähigte Person prüfen?

- **wiederkehrend** und **regelmäßig** für alle Leitern, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen – heißt: i. d. R. alle Leitern, mit denen gearbeitet wird, müssen in festzulegenden Zeitabständen eine Prüfung durchlaufen
- wiederkehrend und regelmäßig heißt, die **Prüffristen und Prüftiefen** sind je nach Verwendung in der **Gefährdungsbeurteilung** festzulegen – eine Leiter im Baustellenbetrieb benötigt z. B. eine kürzere Prüffrist als eine selten verwendete Leiter in einer Bibliothek
- Nach **außergewöhnlichen Vorkommnissen**, die die Sicherheit der Verwendung beeinträchtigen können – z. B. nach einem Unfall
- wenn Anbauteile angebaut wurden oder eine **Instandsetzung** erfolgt ist
- z. B. Scharniere getauscht wurden (soweit nach Betriebsanleitung möglich)



In der **Gefährdungsbeurteilung** für die **Benutzung von Gerüsten** sind u. a. Inhalte zu berücksichtigen:

- ❖ ob überhaupt ein Gerüst für die vorgesehene Arbeitsaufgabe **aufgestellt** ist
- ❖ ob das aufgestellte Gerüst für die vorgesehene Arbeitsaufgabe **passt**
- ❖ ob das fertig aufgestellte Gerüst durch eine zur Prüfung befähigte Person **geprüft** wurde
- ❖ ob das aufgestellte Gerüst augenscheinlich **vollständig und in Ordnung** ist
- ❖ ob **gegenseitige Gefährdungen** durch Beschäftigte anderer Arbeitgeber oder durch Unternehmer ohne eigene Beschäftigte passieren können



Was sind die Anforderungen an die Verwendung von Gerüsten?

- sie müssen **standsicher** sein, Umkippen muss auszuschließen sein
- sie müssen über einen **sicheren** Zugang zu **begehen** sein
- sie brauchen einen **Stand sicherheitsnachweis** (Statik) **und** einen **Plan für Aus-, Um- und Abbau**, wenn es sich nicht um eine allgemein anerkannte Regelausführung handelt



Was ist beim **Auf-, Um- und dem Abbau** von Gerüsten zu beachten?

Es müssen beauftragte **fachkundige und fachliche geeignete Beschäftigte des Gerüsterstellers** eingesetzt werden

Jedes Gerüst muss **mindestens** mit

- Name, Adresse und Telefonnummer des Gerüsterstellers
- der Gerüstbauart
- Angaben, wenn die Nutzung eingeschränkt ist
- Warnhinweisen
- dem Datum der letzten Prüfung durch die zur Prüfung befähigte Person

gekennzeichnet werden.

Diese Kennzeichnung (**Prüfnachweis**) wird für die Inaugenscheinnahme durch den beauftragten Mitarbeiter des Gerüstnutzers benötigt



Schutzmaßnahmen für die **Gerüstersteller**

– **Absturzsicherung, Auffangeinrichtung, PSAgA**

Alle Beschäftigten müssen beim Auf-, Um- und Abbau **gegen Absturz gesichert** sein

Der horizontale Abstand zwischen der Belagflächenkante des Gerüsts und einer ausreichend großen und tragfähigen Fläche (z. B. einer Wand) muss kleiner als 30 Zentimeter sein

Die **Absturzsicherung** ist als **Seitenschutz** auszuführen

Bei **vertikalem Materialtransport** muss in dem jeweiligen Gerüstabschnitt in den Gerüstfeldern mindestens ein zweiteiliger Seitenschutz (Geländer und Zwischenholm) vorhanden sein

Bei **horizontalem Materialtransport** muss in der obersten Lage mindestens ein einteiliger Seitenschutz oder ein Montagesicherungsgeländer verwendet werden.



Wenn Absturzsicherungen nicht möglich sind, sind **Auffangeinrichtungen** wie Schutzgerüste oder Schutznetze vorzusehen

Wenn eine **technische Schutzmaßnahme nachweislich nicht umsetzbar** ist, muss PSAgA zur Verwendung vorgesehen, bereitgestellt und bestimmungsgemäß verwendet zu werden

Anschlagpunkte am Gerüst sind den jeweiligen Aufbau- und Verwendungsanleitungen bzw. den zu erstellenden Plänen wenn es sich nicht um ein Gerüst in Regelausführung handelt zu entnehmen.

Die **bestimmungsgemäße Verwendung der PSAgA ist besonders zu unterweisen.**



Transport von Gerüstbauteilen

Die **Gefährdungsbeurteilung** muss sowohl die Betrachtung des **Handtransportes** (Muskel-Skelett-Belastungen) als auch den **Materialtransport** in vertikaler Richtung beinhalten. Es sind **ausschließlich geeignete Arbeitsmittel** vorzusehen und zu verwenden

Zum **Heben von Lasten** sind Krane, Bauaufzüge oder Seilrollenaufzüge mit den jeweils passenden Lastaufnahmemitteln geeignet



Was müssen die Gerüstnutzer beachten?

Vor der jeweiligen Verwendung – also **jeweils vor Arbeitsbeginn** – hat eine **Inaugenscheinnahme** durch eine beauftragte qualifizierte Person zu erfolgen

Nur unterwiesene Beschäftigte des Gerüstnutzers dürfen Gerüste nutzen

Beschäftigte auf Gerüsten sollen während des Gebrauchs festgestellte Veränderungen (z. B. ausgebaute Teile, Beschädigungen...) dem Aufsichtsführenden melden

Auf-, Um- oder Abbau hat grundsätzlich durch den **Gerüstersteller** zu erfolgen

Wenn der vorübergehende Ausbau des Seitenschutzes für die Ausführung der Arbeitsaufgabe des Nutzers unvermeidbar ist, sind Schutzmaßnahmen gegen Absturz vorzusehen und der Seitenschutz unmittelbar nach Abschluss der Tätigkeit wieder anzubringen

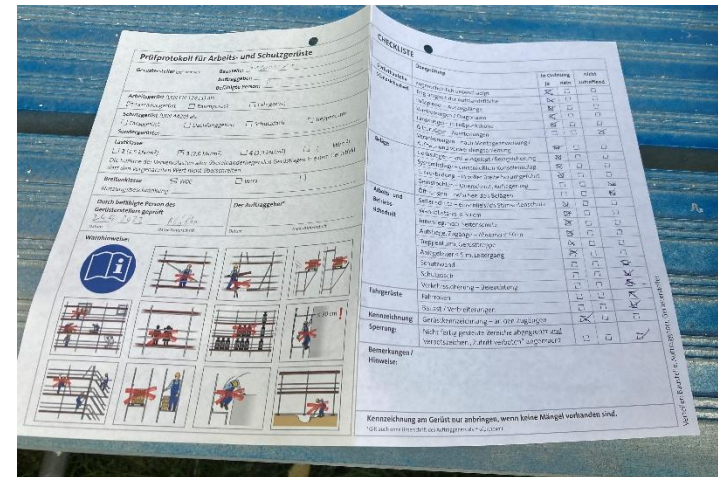
Zugänge sollen **mind. alle 50 Meter** vorhanden sein und ergonomisch und sicher begehbar sein

Aufzüge, Transportbühnen und Treppen sind vorrangig vor Leitern vorzusehen



Welche Prüfungen sind wann nötig?

- durch die zur Prüfung befähigte Person – nach **Auf- oder Umbau** zur Bestätigung, dass das Gerüst für die vorgesehene Nutzung nach Aufbau- und Verwendungsanleitung vollständig aufgebaut ist
- **Wenn etwas Außergewöhnliches oder Ungeplantes passiert ist** (z. B. ein Unfall, ein Sturm, längere Nichtbenutzung), ist durch die zur Prüfung befähigte Person zu bestätigen, dass das Gerüst für die vorgesehene Nutzung nach Aufbau- und Verwendungsanleitung weiterhin vollständig aufgebaut und sicher für die Nutzung ist

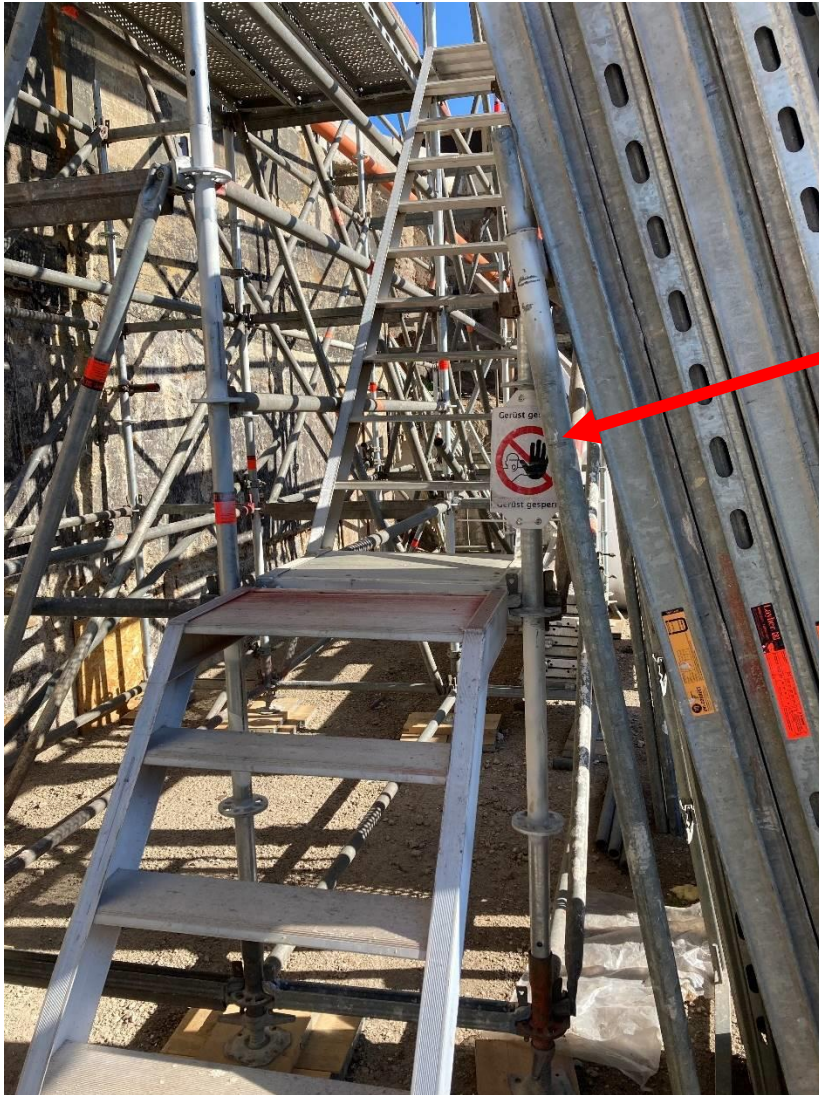


Bestätigung und
Dokumentation der durch die
zur Prüfung befähigten Person
vorgenommenen Prüfung

Bildquelle: beide GAA HB/FE



Fehlendes Prüfprotokoll ...



Bildquelle: GAA HB/Schattner



- die **Inaugenscheinnahme** durch eine beauftragte Person des Gerüstnutzers

Sie soll z. B. feststellen,

ob das Gerüst **für die Arbeitsaufgabe vorgesehen** ist (z. B. Fassadengerüst für Malerarbeiten)

ob es **gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung** aufgebaut worden ist (Prüfnachweis der zur Prüfung befähigten Person, z. B. Verankerungen vorhanden)

ob das **gesamte Gerüst genutzt** werden darf oder Bereiche des Gerüsts gesperrt sind

ob das **Gerüst bislang wie vorgesehen genutzt** wird (z. B. Arbeitsgerüst als Lager / Ablage von Material)

ob es **aktuell augenscheinlich vollständig** ist und alle Teile in Ordnung sind (z. B. eingehängte Seitenschutzelemente, keine gesplitterten Bordbretter, keine ablegereifen Holzbeläge (evtl. möglich bei älteren Siebdruckplatten)



So lieber nicht ...



Bildquelle: beide GAA HB/WAG

Verankerungen
fehlen
vollständig

Bordbretter fehlen, Nutzung als Ablage für Paletten



Gerüstfüße nicht ordnungsgemäß
aufgestellt, lastverteilende Beläge nicht in
Ordnung bzw. nicht vorhanden



Defektes Bordbrett

Bildquelle: beide
GAA HB/WAG



Es gibt auch gute Ausführungen ...



Bildquelle: GAA HB/Schattner



Nicht unmittelbar wieder eingesetzter Seitenschutz



Nicht gemäß Aufbau- und Verwendungsanleitung ausgeführte ECKEINRÜSTUNG – die Beläge sind ungleich lang, Bordbrett fehlt...

Bildquelle: beide GAA HB/WAG



Es gibt auch gute Ausführungen ...



Bildquelle: beide GAA HB/FE



Es gibt auch gute Ausführungen ...

Bildquelle: GAA
HB/Schattner



Anforderungen an die Verwendung von fahrbaren Gerüsten

Größe und Belastbarkeit müssen für die Arbeitsaufgabe ausreichen

Sind ebenfalls nach **Aufbau- und Verwendungsanleitung** zusammen zu bauen

Sind ebenfalls zu **prüfen**

Sind **gegen unbeabsichtigtes Bewegen** (z. B. Wegrollen) zu **sichern**

Dürfen **während der Arbeitsausführung nicht fortbewegt** werden

Ausnahme: Für Kontroll- oder Steuerungszwecke, wenn sicher ist, dass die Beschäftigten dadurch nicht zusätzlich gefährdet werden



Zusammenfassung und Ausblick

Die Verwendung von Leitern und Gerüsten

– Rechtliche Anforderungen und Technisches Regelwerk

Die vorgetragenen Inhalte der Rechtsgrundlage entstammen der Betriebssicherheitsverordnung und dem Technischen Regelwerk für Betriebssicherheit, hier TRBS 2121 Teil 1 und 2

Ziel dieses Vortrages war eine Zusammenfassung der Inhalte vorzustellen, zu denen wir häufig Gespräche führen und / oder behördlich tätig werden müssen.

Regelungen und Vorgaben sind umfangreich vorhanden, entscheidend für die Umsetzung und Befolgung sind jedoch die Faktoren Verantwortungsbewußtsein, Geld, Zeit und Einsicht.

Normadressat der Betriebssicherheitsverordnung sowie für uns als Gewerbeaufsicht und für den Vollzug zuständige Behörde ist der Arbeitgeber.

Die Umsetzung der sicheren Arbeitsorganisation ist jedoch stark an die Motivation der Beschäftigten gebunden



Die **Verantwortung des Arbeitgebers** insbesondere gegenüber seinen Mitarbeitern umfasst

- Die Arbeitsabläufe müssen möglichst sicher gestaltet werden und angemessene Schutzmaßnahmen vorgesehen werden
- Die durch die Beschäftigten genutzten Arbeitsmittel – hier Leitern und Gerüste - müssen für die Arbeitsaufgabe geeignet sein
- Die durch die Beschäftigten genutzten Arbeitsmittel müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden und durch die Inaugenscheinnahme des Nutzers und die regelmäßig wiederkehrende Arbeitsmittelprüfung durch die zur Prüfung befähigte Person überprüft werden

Ein **Gerüstersteller** hat durch eine zur Prüfung befähigte Person feststellen zu lassen, dass das aufgebaute Gerüst zum Zeitpunkt der Überprüfung vollständig zusammengebaut, alle Teile in Ordnung und für die vorgesehene Arbeitsaufgabe sicher ist und einen Prüfnachweis anzufertigen (Beispiel: Ein Fassadengerüst ist für Arbeiten an der Fassade vorgesehen und nicht für die Sicherung von Dacharbeiten)

Ein **Gerüstnutzer** hat eine qualifizierte Person zu beauftragen und eine Inaugenscheinnahme vorzunehmen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir sind für eventuelle Rück- oder Detailfragen über
die Telefonnummer 0421- 361 6729 oder
per E-Mail mit der Adresse nicole.wagner@gewerbeaufsicht.bremen.de
gerne zu erreichen